



öffentlich

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 06.04.2020	Beschluss Nr. BV 107/2020
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Kläden	20.04.2020
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	22.04.2020
Stadtrat	22.04.2020

Betreff:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Kläden, Windberg,“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Kläden
(sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, ...

- im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Kläden vom 23.02.1994 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Kläden, Windberg“ gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV.
- Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma Agrargesellschaft Kläden mbH, Klädener Chaussee 15, 39628 Bismark OT Kläden abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) einschließlich Durchführungsvertrag (§12 BauGB) mit der Firma Agrargesellschaft Kläden mbH, Klädener Chaussee 15, 39628 Bismark OT Kläden.

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Ein privater Investor, die Firma Agrargesellschaft Kläden mbH, Klädener Chaussee 15, 39628 Bismark OT Kläden, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Anlage dargestellte Gebiet gestellt. Der Investor beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf dem Standort einer ehemaligen Milchviehanlage sowie einer benachbarten brachliegenden Grünfläche.

PV-Freiflächenanlagen sind als bauliche Anlagen im Außenbereich nicht zulässig (§ 35 Abs.1 Nr.8 BauGB).

Zur Schaffung von Baurecht wird ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Während ein Flächennutzungsplan gemäß §§ 5 ff. BauGB ein vorbereitender Bauleitplan (Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung) ist, handelt es sich bei einem Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff BauGB um einen verbindlichen Bauleitplan (rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung). Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Anlagenverzeichnis:

Antrag des Vorhabenträgers
 Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anhörungsergebnis - Ortschaftsrat:

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten in der Sitzung am 22.04.2020 bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: 6 Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 22.04.2020	
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <u>12</u>	Nein <u>1</u>	Ent. <u>6</u>	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	laut Be- schluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	abweichen- der Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
Vorsitzender des Stadtrates: <u>[Signature]</u>				Bürgermeisterin: <u>[Signature]</u>			